

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Leichtmetall Aluminium  
Giesserei Hannover GmbH**

**GAA v. H 029045641 / H 22-032**

Die Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH, Göttinger Chaussee 12-14, 30453 Hannover, hat mit Schreiben vom 17.03.2022 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf dem Grundstück in 30453 Hannover, Gemarkung Ricklingen, Flur 1, Flurstück 111/7, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist folgende Maßnahme:

- Erhöhung der Gesamtkapazität des Schrottlagers für Aluminium von 1.499 t auf insgesamt 4.000 t.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP\_Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stellt die zuständige Behörde gemäß § 5 UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 8.7.1.1 Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“). Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 UVPG) durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die Gesamtkapazität des Schrottlagers für Aluminium wird von 1.499 t auf insgesamt 4.000 t erhöht. Bauliche Veränderungen sind nicht geplant. Die vorhandene Lagerfläche soll um 496 m<sup>2</sup> erweitert werden. Die Lagerfläche beträgt somit zukünftig 3816 m<sup>2</sup>.

Es werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern vorgenommen.

Durch das Vorhaben sind keine umwelterheblichen Stoffeinträge in Boden oder Gewässer zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage treten keine Gerüche auf. Zur Begrenzung der Lärmemissionen erfolgt die Anlieferung nur Mo.-Fr. in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr.

Für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen. Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch die Änderung der o. g. Anlage aufgrund der hier durchgeführten überschlägigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.